

Lesefassung, Stand September 2021

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg - jeweils in der zuletzt gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG laufende Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 2

Bemessungsmaßstab

- (1) Für mit Abfallsäcken oder -tonnen entsorgte Grundstücke wird die Benutzungsgebühr als Grundgebühr für das Vorhalten der Einrichtungen in der Abfallentsorgung nach der Zahl der Wohnungen und/oder der Wohnungsgleichwerte bemessen. Die Zusatzgebühr für die Restmüllentsorgung wird bei
- Sackabfuhr nach der Zahl der Abfallsäcke
 - Abfuhr mit Tonnen nach dem Tonnenvolumen berechnet.
- Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe der Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige zu Dauerwohnzwecken dienende Einheit bilden. Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich, freiberuflich oder in vergleichbarer Weise genutzter Grundstücke/Wohnungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht).

In Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen (z.B. Altenheime, Pflegeheime, Kinderheime, Jugendaufbauwerke und dgl.) gelten drei Wohnräume als ein Wohnungsgleichwert.

Für die Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume oder freiberuflichen Tätigkeiten, bei denen eine Eintragung bei der Standesvertretung als Nachweis ausreicht, und für sonstige auf einem Grundstück befindliche und zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Einrichtungen wird ein Wohnungsgleichwert errechnet. Dabei gelten 14täglich je 1¹/₂ angefangene Abfallsäcke oder 75 l angefangenes Tonnenvolumen als ein Wohnungsgleichwert.

Auch wenn Abfälle gemeinsam mit dem von privaten Haushaltungen genutzten Behältern gesammelt werden, wird neben der Grundgebühr ein Wohnungsgleichwert veranlagt.

- (2) Für die mit Abfallgroßbehältern entsorgten Grundstücke bemisst sich die Grundgebühr nach dem nutzbaren Behältervolumen. Dabei werden je Großbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 14 Wohnungsgleichwerte und mit einem Volumen von 660 l 8 Wohnungsgleichwerte angesetzt. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem nutzbaren Behältervolumen und der Häufigkeit der Entleerung der Behälter.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen bemisst sich nach der Anzahl und dem Volumen der auf den angeschlossenen Grundstücken vorhandenen Biotonnen und der Häufigkeit ihrer Entleerung.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern und/oder Verwerten der Abfälle beträgt im Kreisgebiet bei vierzehntäglicher Abfuhr oder Entleerung
- a) für Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbeabfälle
 - aa) in der Sackabfuhr und bei Abfuhr mit Tonnen je Wohnung bzw. Wohnungsgleichwert als Grundgebühr 58,80 €/jährlich und
als Zusatzgebühr

je Umbeutel (10 Stück Abfallsäcke)	12,60 €
je 60 l - Restmülltonne	39,48 €/jährlich
je 120 l - Restmülltonne	78,96 €/jährlich
je 240 l - Restmülltonne	157,80 €/jährlich

- ab) je Abfallgroßbehälter mit 660 l Füllraum als
Grundgebühr 470,40 €/jährlich und als
Zusatzgebühr 434,04 €/jährlich.
je Abfallgroßbehälter mit 1 100 l Füllraum als
Grundgebühr 823,20 €/jährlich und als
Zusatzgebühr 723,48 €/jährlich.

Mit der jeweiligen Grundgebühr sind die Kosten für die getrennte Erfassung von Altpapier, Elektronikschrott, der Schadstoffentfrachtung des Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie der Sperrmüllabfuhr, jeweils in haushaltsüblicher Menge, abgegolten.

- b)für kompostierbare Bioabfälle als Zusatzgebühr
- | | |
|-------------------|--------------------|
| je 60 l-Biotonne | 39,24 € /jährlich |
| je 80 l-Biotonne | 52,32 € /jährlich |
| je 120 l-Biotonne | 78,48 € /jährlich. |
| je Bioabfallsack | 3,00 € / Stück |

- (2) Bei ausnahmsweiser wöchentlicher Entleerung von Abfallgroßbehältern verdoppelt sich die nach Abs. 1 Buchstaben ab) zu entrichtende Zusatzgebühr.
- (3) Werden Abfälle durch den Abfallbesitzer oder einen von ihm beauftragten Dritten selbst zum Wertstoffhof Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 oder zum Betriebsgelände der Fa. Itzehoer Schrott & Recycling GmbH & Co KG (ISR), Hafenstraße 35 in Itzehoe befördert (Selbstanlieferung) beträgt die Gebühr 3,00 € je angefangene 20 kg (150,00 €/Mg). Für Kleinanlieferungen beträgt die Gebühr pro cbm 37,60 €. Das Volumen wird bei der Anlieferung geschätzt; als Mindestvolumen wird 0,25 m³ festgelegt. Die Abrechnungsschritte betragen 0,25 m³, 0,5 m³, 0,75 m³, 1 m³ und dann immer in 0,5 m³-Schritten. Kleinanlieferungen bis zu 2 cbm sind bei den Wertstoffhöfen in Kellinghusen, Glückstadt, Itzehoe und Hohenlockstedt möglich. Darüber hinausgehende Mengen sind ausschließlich beim Wertstoffhof Hohenlockstedt sowie auf dem Betriebsgelände Fa. Itzehoer Schrott & Recycling GmbH & Co KG (ISR), Hafenstraße in Itzehoe anzuliefern.
- (4) Für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert oder behandelt werden müssen, kann eine Gebühr bis zur Höhe des doppelten Betrages nach Abs. 3 erhoben werden.
- (5) Für jede Bestandsänderung nach der Erstaufstellung eines Abfallbehälters fallen folgende Gebühren an:
- | | |
|--|---------|
| a) Anfahrtspauschale/Gebührenbescheid je Objekt je Wechseltermin | 7,00 € |
| b) Wechselgebührpauschale je Behälter | 5,00 €. |
- (6) Ist ein Abfallbehälter wegen eines nicht durch den Kreis oder das beauftragte Abfuhrunternehmen zu vertretenden Grundes extra oder an einem anderen als dem vorgegebenen Abfuhrtag abzufahren, wird für die zusätzliche Tour und die Entleerung des Behältnisses eine Gebühr in Höhe von
- 46,00 €
- erhoben. Dies gilt insbesondere, wenn in Bioabfall-, PPK- oder LVP-Behältern andere als die für die jeweilige Behälterart zugelassene Abfälle enthalten sind und trotz Aufforderung eine Nachsortierung nicht erfolgt, so dass die enthaltenen Abfälle als Restabfall abgefahren werden.
- (7) Für eine Tonnenreinigung mittels Tonnentausch fallen folgende Gebühren an:
- | | |
|--|---------|
| a) Anfahrtspauschale/Gebührenbescheid je Objekt je Wechseltermin | 7,00 € |
| b) Wechselgebührenpauschale je Behälter | 5,00 €. |
- Die Tonnenreinigung mittels Tonnentausch kann für Bioabfall-, PPK- oder LVP-Behälter, in denen andere als für die jeweilige Behälterart zugelassene Abfälle enthalten sind, nicht in Anspruch genommen werden.

- (8) Bei Rückbuchung der fälligen Gebühren, die auf Grund bestehender Lastschriftermächtigung eingezogen wurden, wird der Gebührenschuldner in Höhe der dem Kreis hierfür berechneten Bankkosten belastet.
- (9) Für nach § 15 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter trägt der Anschlusspflichtige die Kosten in Höhe des aktuellen Anschaffungspreises des betroffenen Abfallbehälters inklusive Mehrwertsteuer zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 €.
- (10) Für die Entsorgung der Krankenhausabfälle in der Anlage des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe wird eine Gebühr in Höhe des vom Kreis Steinburg für die Entsorgung dieser Abfälle zu entrichtenden Entgeltes erhoben.

§ 4 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Grund- und für die Zusatzgebühren ist grundsätzlich, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Dritte können die Gebührenschuld übernehmen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet in diesem Fall neben dem Dritten.
- (4) Gebührenschuldner für die im Rahmen der Sackabfuhr festgesetzte Zusatzgebühr ist abweichend von Abs. 1 der Erwerber der Abfallsäcke/Bioabfallsäcke.
- (5) Gebührenschuldner für die im Rahmen der Selbstabfuhr zu entrichtende Gebühr ist der Selbstanlieferer.

§ 5 Heranziehen zu Gebühren

- (1) Die Grund- und Zusatzgebühren werden grundsätzlich für den Zeitraum eines Kalenderjahres berechnet und durch den Kreis veranlagt.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, wird ein neuer Bescheid erteilt.
- (3) Tritt im Laufe des Kalenderjahres ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der Rechtsnachfolger den Bescheid gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Die Zusatzgebühren für die Sackabfuhr werden abweichend von Abs. 1 - 3 über den Einzelhandel erhoben.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grund und Zusatzgebühren beginnt grundsätzlich mit dem Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung. Liegt der Tag des Anschlusses in der Zeit nach dem 15. eines Monats, wird die Gebühr erst vom folgenden Monat berechnet, davor ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren endet am Schluss des Monats, in dem die Abfuhr eingestellt wurde.
- (3) Bei Selbstanfuhr entsteht die Gebührenpflicht vor der Ablieferung auf der in § 3 Abs. 3 dieser Satzung genannten Anlage.
- (4) Für die Zusatzgebühr bei der Sackabfuhr entsteht die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 mit dem Erwerb der Abfallsäcke (Umbeutel)/des Bioabfallsackes.

§ 7
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kreises Steinburg.

§ 8
Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit Ausnahme des Absatzes 5 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuldner haben die Grund- und die Zusatzgebühren grundsätzlich in vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann der Gebührenschuldner die Grund- und Zusatzgebühren auch einmal jährlich zum Fälligkeitstermin 01.07. entrichten.
- (3) Bei Selbstanfuhr wird die Gebühr vor dem Abladen der Abfallstoffe an Ort und Stelle fällig. Im Falle regelmäßiger Selbstanfuhr kann der Gebühreneinzug durch Bescheid vorgenommen werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Zusatzgebühren bei der Sackabfuhr werden abweichend von Abs. 2 beim Erwerb der Abfallsäcke/Bioabfallsäcke fällig.

§ 9
Geltungsbereich

Mit Wirkung vom 01.04.1982 wird auf der Grundlage der mit dem Kreis Dithmarschen gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 454) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Geltungsbereich dieser Satzung, die sonst grundsätzlich für den Bereich des Kreises Steinburg gilt, auf die im Gebiet des Kreises Dithmarschen gelegenen Betriebsflächen der Firma Yara, Werk Brunsbüttel, VEBA-Oel AG Gelsenkirchen und Ammoniak-Werk OHG Brunsbüttel oder etwaiger Nachfolgerfirmen ausgedehnt. Die Satzung gilt dagegen nicht für die im Bereich des Kreises Steinburg gelegenen Betriebsflächen der Firma Bayer AG ,Werk Brunsbüttel oder etwaiger Nachfolgerfirmen.

§ 10
Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 12. Oktober 2021
Kreis Steinburg
In Vertretung
gez. Dr. Heinz Seppmann
Erster stellvertretender Landrat